

Haushaltssatzung

des Landkreises Heidenheim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Kreistag am 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	125.500.798 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	121.703.976 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.796.822 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4)	3.796.822 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	3.796.822 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.790.377 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.067.509 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.722.868 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	389.175 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.557.100 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.167.925 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	554.943 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.985.265 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.051.265 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.066.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-511.057 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.985.265 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,50% der für 2014 festgestellten Steuerkraftsummen der Kreisgemeinden festgesetzt.

Heidenheim an der Brenz, den 16. Dezember 2013

Reinhardt
Landrat